



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-3572/6**
Datum 13. Juli 2018
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Mag.^a Ilse Hajnik-Kosch
Durchwahl 22 / 15

E-Mail

Betrifft
EU;

Vorschlag der EK für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen
EU-Recht melden, COM(2018)218 final;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

a) Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder zu dem im
Betreff angeführten Dossier die nachfolgende **einheitliche Stellungnahme der
Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG** vor mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

„Gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) dürfen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen.“

Die Begründung zum vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, enthält nachvollziehbare Erwägungen zu deren Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV (vgl. die Seiten 7f.). Auch der Richtlinienentwurf selbst steht in keinem Widerspruch zu diesen Ausführungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf bestimmte – in einem Anhang ausdrücklich angeführte – Politikbereiche bzw. EU-Rechtsakte beschränken (vgl. Art. I Abs. 1 des Richtlinienentwurfs) und auch lediglich Mindeststandards festgelegt werden sollen. Gleichzeitig sollen (bestehende) sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union, die Bestimmungen über die Meldung von Verstößen enthalten, der gegenständlichen Richtlinie vorgehen (vgl. Art. I Abs. 2 des Entwurfs). Zusammenfassend bestehen daher weder Subsidiaritätsbedenken noch Bedenken zur Verhältnismäßigkeit betreffend den vorliegenden Richtlinienentwurf.

Bemerkt wird allerdings, dass gemäß Art. 5 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, ABl. Nr. 115 vom 9. Mai 2008, S. 0206 bis 0209, jeder Entwurf eines Gesetzgebungsaktes nicht nur einen Vermerk über die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an sich enthalten sollte. Vielmehr sollte dieser Vermerk auch Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, umfassen. Der gegenständliche Richtlinienentwurf sieht Aufgaben für zuständige nationale Behörden (wie die Entgegennahme von Meldungen, Anstellung von besonderen MitarbeiterInnen, Maßnahmen zum Schutz von HinweisgeberInnen) vor, welche zu Mehrkosten auf nationaler bzw. regionaler Ebene führen können. Auf diesen Aspekt wird jedoch in der Folgenabschätzung nicht eingegangen. Es wird daher dringend ersucht, dass künftig bei EU-Rechtssetzungsakten auf die Einhaltung des genannten Protokolls sowie auf das Erfordernis einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen auch für die regionalen Ebenen Bedacht genommen wird.“

b) Die Parlamentsdirektion darf um Information der Parlamentsklubs höflich ersucht werden.

Der Leiter

i.V. Mag. Michael Khün

VSt-3572/6

E-Mail

Betrifft

EU;

Vorschlag der EK für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen EU-Recht melden, COM(2018)218 final;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 101

B-1040 Brüssel

1. Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, im Auftrag der österreichischen Bundesländer zu dem im Betreff angeführten Dossier eine **einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG** vorzulegen.
2. Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Michael Khün